

Verweise**Presseberichterstattung über Verkehrsverstoß einer bekannten Person**

BGB § 823

Die Presse darf über einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß einer in der Öffentlichkeit bekannten Person mit Namensnennung und Abbildung berichten (hier: Überschreitung der auf französischen Autobahnen zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h).

BGH, Urteil vom 15. 11. 2005 - VI ZR 286/04 (KG)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung einer Berichterstattung in Anspruch. Die Bekl. ist Verlegerin der „Saarbrücker Zeitung“. In der Ausgabe vom 14. 8. 2003 wurde die Meldung verbreitet, dass der Kl. auf einer französischen Autobahn statt der dort erlaubten 130 km/h mit 211 km/h gefahren, von der Polizei ermittelt und deshalb von einem französischen Gericht unter anderem zu einem Monat Fahrverbot verurteilt worden sei. Der mit einem Foto des Kl. bebilderte und in der Sache zutreffende Bericht hat folgenden Wortlaut: „Der auch in Gemütsdingen gelegentlich zur Raserei neigende *Ernst August von Hannover* hat seinen Autoführerschein verloren. Ein französisches Gericht verurteilte den Prinzen nach Justizangaben vom Mittwoch bereits am ... wegen Fahrens mit 211 Stundenkilometer zudem zu 728 Euro Bußgeld. Der Ehemann von *Prinzessin Caroline von Monaco* war Anfang Juni mit atemberaubender Geschwindigkeit über die Autobahn A 6 in Richtung Lyon gebräust. Bei dem Ort ... stoppte ihn die Polizei. Höchstgeschwindigkeit auf französischen Autobahnen sind 130 Stundenkilometer. Einen Monat muss der blaublütige Deutsche sich nun durch die Lande fahren lassen.“

Das LG hat die Bekl. in zwei Urteilen zur Unterlassung sowohl der Wort- als auch der Bildberichterstattung verurteilt. Das BerGer. (KG, NJW 2004, 3637 = GRUR 2004, 1059) hat die Klage auf die Berufungen abgewiesen. Die zugelassene Revision des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[5]I. Das BerGer. (KG, NJW 2004, 3637 = GRUR 2004, 1059 = AfP 2004, 559) hat ausgeführt:

[6]Dem Kl. stehe kein Anspruch auf Unterlassung der Wort- und Bildberichterstattung gegen die Bekl. zu. Durch die individualisierende Berichterstattung über die Verkehrsverfehlung werde zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. beeinträchtigt. Er habe diesen Eingriff aber hinzunehmen, da die Interessen der Presse die des Kl. überwögen. Es handele sich bei der Berichterstattung über den Verkehrsverstoß des Kl. um eine der Wahrheit entsprechende Meldung. Wahre Äußerungen seien grundsätzlich auch dann hinzunehmen, wenn sie für den Betr. nachteilig seien. Dies gelte jedenfalls

dann, wenn die Meldung - wie hier - nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffe. Derartige Äußerungen dürften nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Betr. untersagt bzw. mit negativen Sanktionen verknüpft werden, etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung sowie bei Eintreten einer Prangerwirkung. Voraussetzung sei aber auch dann, dass eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit deren Zurücktreten ergebe. Eine solche die Pressefreiheit einschränkende Sachlage sei hier nicht gegeben.

[7]Die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stelle zwar regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert werde. Vorliegend habe jedoch ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über die vom Kl. begangene Tat bestanden, was sich schon daran zeige, dass die Meldung von nahezu der gesamten deutschen, auch der so genannten „seriösen“ Presse verbreitet worden sei. Grundlage für das Informationsinteresse sei dabei zum einen die Abstammung des Kl., der zudem der Ehemann der ständig im Licht der Öffentlichkeit stehenden Prinzessin *Caroline von Hannover*, vormals Monaco, sei.

[8]Im Streitfall komme entscheidend hinzu, dass der Kl. in der jüngeren Vergangenheit durch mehrere Verfehlungen, die zum Teil zur Strafverfolgung geführt hätten, aufgefallen sei. Er habe durch diese Vorfälle zwar nicht die Stellung einer absoluten Person der Zeitgeschichte erlangt, jedoch vor dem Hintergrund seiner Herkunft und Heirat und durch sein Verhalten das Interesse der Öffentlichkeit an der Frage geweckt, ob es weiterhin auffällige Verhaltensweisen oder sogar Gesetzesverstöße in der Öffentlichkeit von ihm gebe. Das vom Kl. selbst hervorgerufene Interesse sei durch die von ihm in Frankreich begangene Tat betroffen und durch die verbreitete Meldung in angemessener Weise befriedigt worden. Er habe nämlich einen schwerwiegenden Rechtsverstoß begangen, der ein Berichterstattungsinteresse geradezu provoziere. Eine solch massive Überschreitung setze ein vorsätzliches Handeln und Hinwegsetzen über die für alle geltenden Regeln voraus. Der Gesetzesverstoß stelle allein wegen der hohen Geschwindigkeit jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Allgemeinheit dar. In einem solchen Fall genieße die aktuelle Berichterstattung Vorrang vor den Interessen des Betr., zumal der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch die seine Sozialsphäre betreffende wahre Meldung über den Verkehrsverstoß nicht erheblich sei und er weder stigmatisiert noch ausgegrenzt oder an den Pranger gestellt werde.

[9]Die Bekl. sei auch berechtigt gewesen, den zulässigen Wortbericht mit einem - wie hier geschehen - kontextneutralen Portraitfoto des Kl. zu bebildern. Die Voraussetzungen von § 23 I KUG lägen vor, da der Verkehrsverstoß des Kl. ein zeitgeschichtlich berichtenswertes Ereignis darstelle.

[10]II. Das Berufungsurteil hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

[11]1. Das BerGer. stellt fest, dass die Berichterstattung über den Verkehrsverstoß des Kl. der Wahrheit entspricht. Dagegen bringt die Revision nichts vor. Die Problematik einer Verdachtsberichterstattung über Ermittlungsverfahren, die ungeklärte Straftaten betreffen (dazu *Senat*, BGHZ 143, 199 [203ff.] = NJW 2000, 103), stellt sich daher im Streitfall nicht.

[12]2. Entscheidungserheblich ist die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen über weniger schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter Namensnennung und Beifügung eines Bildes des Täters berichtet werden darf. Unter den Umständen des Streitfalls hat das BerGer. die Zulässigkeit der Berichterstattung ohne Rechtsfehler bejaht.

[13]a) Zutreffend ist der Ausgangspunkt der Revision, dass die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters darstelle, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert werde (vgl. BVerfGE 35, 202 [226] = NJW 1973, 1226; BVerfG, NJW 1993, 1463 [1464]). Unrichtig ist aber ihre Auffassung, eine derartige Berichterstattung sei nur in Fällen schwerer Kriminalität zulässig. Ein solcher Grundsatz lässt sich weder aus der Rechtsprechung des BVerfG noch aus der des erkennenden *Senats* herleiten. Dabei kann hier dahinstehen, ob der Verkehrsverstoß des Kl. dem Bereich der „Kleinkriminalität“ zuzurechnen ist oder ob es sich sogar nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

[14]aa) Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 35, 202 [230ff.] = NJW 1973, 1226; BVerfG, NJW 1993, 1463 [1463]) sprechen erhebliche Erwägungen für eine auch die Person des

Täters einbeziehende vollständige Information der Öffentlichkeit über vorgefallene Straftaten, weil Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen

Vermittlung Aufgabe der Medien überhaupt ist, und weil unter anderem die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft ein durchaus anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter begründen. Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung gegen den damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich des Täters verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muss grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.

[15]Das *BVerfG* (BVerfGE 35, 202 [230ff.] = NJW 1973, 1226; NJW 1993, 1463 [1464]) hat daraus hergeleitet, dass bei schweren Straftaten regelmäßig ein Interesse der Öffentlichkeit an einer auch die Person des Täters einbeziehenden vollständigen Information über die Straftat besteht. Dabei und auch für den Bereich sonstiger Straftaten ist zu beachten, dass der Vorrang des Informationsinteresses nicht schrankenlos besteht, vielmehr der Einbruch in die persönliche Sphäre des Täters durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist, so dass eine Berichterstattung unter Namensnennung und Abbildung des Täters in Fällen der Kleinkriminalität und bei Jugendlichen keineswegs immer zulässig ist. Wo konkret die Grenze für das grundsätzlich vorgehende Informationsinteresse an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden.

[16]bb) Ein davon abweichender Maßstab lässt sich der Rechtsprechung des erkennenden *Senats* nicht entnehmen. In der von der Revision herangezogenen Entscheidung (BGHZ 143, 199 = NJW 2000, 103) hat der *Senat* vielmehr ausgeführt, bei Straftaten, die die Öffentlichkeit in besonderem Maße berühren, könne wegen der Stellung der Person des Beschuldigten und der Art der Straftat eine namentliche Berichterstattung auch unterhalb der Schwelle der Schwerekriminalität zulässig sein (BGHZ 143, 199 [207] = NJW 2000, 103). Auch früher schon hat der erkennende *Senat* betont, dass es für die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung auf die Art der Tat und die Person des Täters ankommen kann (*Senat*, BGHZ 36, 77 [82f.] = NJW 1962, 32; vgl. auch *BGH*, NJW 1994, 1950 [1952]).

[17]cc) In der veröffentlichten Rechtsprechung der Obergerichte ist die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung bei schweren Straftaten mehrfach bejaht (vgl. *OLG Brandenburg*, AfP 1995, 520 [522]; *OLG Frankfurt a.M.*, AfP 1990, 229; *OLG Köln*, AfP 1986, 347), bei unspektakulärer Kriminalität dagegen gelegentlich verneint worden (vgl. *OLG Nürnberg*, NJW 1996, 530 [531]). Doch ist die Zulässigkeit der Berichterstattung auch bei Straftaten unterhalb der Schwelle der Schwerekriminalität bejaht worden, weil die Art der Tat oder die Person bzw. Stellung des Täters ein Informationsinteresse rechtfertigten (*OLG Braunschweig*, NJW-RR 2005, 195; *OLG München*, NJW-RR 2003, 111).

[18]dd) Auch in der Literatur wird die Notwendigkeit einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte im Einzelfall betont (*Löffler/Steffen*, PresseR, 4. Aufl., § 6 LPG Rdnrn. 205ff.; *Rixecker*, in: MünchKomm, 4. Aufl., § 12 Anh. Rdnr. 146; *Soehring*, PresseR, 3. Aufl., Rdnrn. 19.24ff., 19.32ff.; *Staudinger/Hager*, BGB, 13. Bearb., § 823 Rdnrn. C 202f.) und insbesondere auch die Auffassung vertreten, dass eine identifizierende Berichterstattung auch in Fällen kleiner oder mittlerer Kriminalität gerechtfertigt sein kann, wenn wegen der Person des Täters ein besonderes Informationsinteresse besteht (*Löffler/Steffen*, Rdnr. 208; *Soehring*, Rdnr. 19.25). Sofern der Rechtsprechung teilweise ein engerer Maßstab entnommen wird (vgl. *Burkhardt*, in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 10 Rdnr. 169; *Löffler/Ricker*, Hdb. des PresseR, 5. Aufl., Kap. 42 Rdnr. 13), kann dem nicht gefolgt werden.

[19]b) Nach dem dargelegten Maßstab ist die Abwägung, die das BerGer. für den Streitfall vorgenommen hat, nicht zu beanstanden.

[20]aa) Es kann dahinstehen, ob über einen Verkehrsverstoß, wie der Kl. ihn begangen hat, unter Namensnennung und Abbildung auch eines bisher der Öffentlichkeit unbekanntem Täters hätte berichtet werden dürfen. Im Fall des Kl. hat das BerGer. jedenfalls ein überwiegendes Informationsinteresse zu Recht bejaht.

[21]Es hat dies zutreffend zunächst aus der Art der Tat hergeleitet. Es handelte sich um eine ganz erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung, wie sie nur vorsätzlich hat geschehen können, so dass in ihr eine krasse Missachtung bestehender Regeln zum Ausdruck kommt. Zudem gehen von einer derartigen Fahrweise erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer aus, die wegen des bestehenden Tempolimits nicht damit rechnen, dass sich ein Fahrzeug derart schnell von hinten nähert; ob es hier tatsächlich zu einer Gefahrensituation gekommen ist, ist dabei unerheblich. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über eine derart unverantwortliche Verhaltensweise informiert zu werden, zumal schon der Berichterstattung über den Verstoß als solchen und seine Ahndung in Frankreich ein erheblicher Informationswert zukommt.

[22]Nicht zu beanstanden ist weiter die Erwägung des BerGer., dass auch wegen der Person des Kl. ein besonderes Informationsinteresse zu bejahen sei. Es stellt zutreffend auf Herkunft und Stellung des Kl. und darauf ab, dass dieser nicht nur wegen des vorliegenden Vorfalles, sondern auch schon wegen seines bisherigen Verhaltens in der Öffentlichkeit selbst ein erhebliches Interesse an seiner Person auf sich gezogen hat. Der Kl. ist auf Grund dieser Umstände eine in der Öffentlichkeit bekannte Person, über deren Verhalten jedenfalls unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen berichtet werden durfte. Dass ein erhebliches Informationsinteresse bestand, zeigt sich auch daran, dass der Vorfall Gegenstand der Berichterstattung der gesamten, auch der „seriösen“ Presse war.

[23]Durchschlagende entgegenstehende Interessen des Kl. hat das BerGer. mit nicht zu beanstandenden Erwägungen verneint. Die Presseberichte mögen für den Kl. zwar lästig und peinlich gewesen sein. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass sie eine erhebliche Belastung, eine Stigmatisierung, eine Ausgrenzung oder gar eine Prangerwirkung zur Folge gehabt haben könnten.

[24]bb) Die dargelegten Erwägungen rechtfertigen nicht nur die Wortberichterstattung, sondern auch die Veröffentlichung eines kontextneutralen Fotos zu dem Bericht. Ohne Rechtsfehler nimmt das BerGer. an, dass die Voraussetzungen des § 23 I KUG vorliegen, weil der berichtete Vorgang ein zeitgeschichtlich berichtenswertes Ereignis darstellt. Der Begriff der Zeitgeschichte erfasst nicht allein Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, sondern wird vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her bestimmt; zum

Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit gehört es, dass die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, in dem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht, und dass sich im Meinungsbildungsprozess herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist (BVerfGE 101, 361 [391] = NJW 2000, 1021). Danach ist die angegriffene Veröffentlichung hier nicht zu beanstanden. Die krasse Missachtung der Verkehrsregeln eines Nachbarstaates durch eine in der Öffentlichkeit bekannte Person ist entgegen den Ausführungen der Revision kein alltäglicher Vorgang wie etwa Falschparken oder eine maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern ein im oben definierten Sinne zeitgeschichtlicher Vorgang, über den die Öffentlichkeit informiert werden darf.

[25]Die Veröffentlichung des Fotos des ohnehin weithin bekannten Kl. bewirkte keinen weitergehenden Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht als die Wortberichterstattung. Die konkrete Abbildung als solche hat keinen eigenständigen Verletzungseffekt, stammt nicht aus der Intimsphäre des Kl. und ist auch nicht aus ihrem Kontext gerissen und in einen anderen gestellt (vgl. dazu BVerfGE, NJW 2001, 1921 [1924]; v. Strobil-Albeg, in: Wenzel, Kap. 8 Rdnrn. 27f.). Für die Abwägung kann deshalb auf die vorstehenden Ausführungen zur Wortberichterstattung Bezug genommen werden.

[26]c) Die Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR vom 24. 6. 2004 in dem Verfahren von Hannover gegen Deutschland (NJW 2004, 2647) führt hier entgegen den Ausführungen der Revision nicht zu einer anderen Beurteilung. In jenem Fall ging es darum, dass in verschiedenen deutschen Zeitschriften erschienene Fotoaufnahmen die dortige Bf. in Szenen ihres Alltagslebens, also bei Tätigkeiten rein privater Art zeigten. Eine solche Berichterstattung, zumal durch die Sensationspresse,

hat der *Gerichtshof* für unzulässig gehalten, weil sie auch unter Berücksichtigung des Art. 10 EMRK gegen Art. 8 EMRK verstoße, da die Veröffentlichung der umstrittenen Fotos und Artikel nur die Neugier eines bestimmten Publikums über das Privatleben der Bf. habe befriedigen wollen und trotz des hohen Bekanntheitsgrads der Bf. nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden könne (NJW 2004, 2650 Nr. 65).

[27]Demgegenüber hat im Streitfall der von der Berichterstattung Betr. durch die Begehung eines gravierenden Verkehrsverstoßes den Bereich rein privater Betätigung verlassen und sich selbst - wie oben dargelegt - zum Gegenstand des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit gemacht. Der eine andere Fallkonstellation betreffenden Entscheidung des *Gerichtshofs* ist nicht zu entnehmen, dass die vorliegende Berichterstattung unzulässig sein könnte.

[28]Nach dem Maßstab des *Gerichtshofs* ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen einer Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten und zum Beispiel Personen des politischen Lebens, insbesondere bei Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte, betreffen, und einer Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, die keine solchen Aufgaben hat. Nur im ersten Fall hat die Presse ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft wahrzunehmen und dazu beizutragen, „Ideen und Informationen zu Fragen allgemeinen Interesses zu vermitteln“, während sie dies im zweiten Fall nicht tut (NJW 2004, 2649 Nrn. 63, 64).

[29]Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs kann eine identifizierende Berichterstattung über Straftaten (oder auch nicht unerhebliche Ordnungswidrigkeiten) ersichtlich geeignet sein, Ideen und Informationen zu Fragen von allgemeinem Interesse zu vermitteln und eine Diskussion hierüber in der Gesellschaft anzustoßen oder zu bereichern. Das zeigt auch der Streitfall. Zum einen hat der Kl. in den Instanzen und in der Revisionsbegründung selbst zur unterschiedlichen Ausgestaltung des Tempolimits in verschiedenen Staaten allgemeine Ausführungen gemacht. Zum anderen kann nicht zweifelhaft sein, dass es in einer demokratischen Gesellschaft Gegenstand der Diskussion sein kann, wenn sich eine in der Öffentlichkeit bekannte Person über bestehende Regeln, mögen es auch die eines benachbarten Staates sein, in krasser Weise hinwegsetzt. Auch insoweit kann und darf die Presse ihre Funktion als „Wachhund“ wahrnehmen, weil es hier nicht um die Befriedigung der Neugier eines bestimmten Publikums am Privatleben Prominenter geht, sondern darum, die Öffentlichkeit über das Geschehen angemessen zu informieren.

Anm. d. Schriftltg.:

Zu *EGMR*, NJW 2004, 2647, vgl. die Besprechungen von *Heldrich*, NJW 2004, 2634, und *Lenski*, NVwZ 2005, 50.

Pressebericht über Verkehrsverstoß

BGB § 823

Die Presse darf über einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß einer in der Öffentlichkeit bekannten Person mit Namensnennung und Abbildung berichten (hier: Überschreitung der auf französischen Autobahnen zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h).

BGH, Urteil vom 15.11.2005 - VI ZR 286/04 (KG Berlin); NJW 2006, 599

Anmerkung von Prof. Dr. Jochen Marly

Professor *Dr. Jochen Marly* ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie Recht der Informationsgesellschaft an der Technischen Universität Darmstadt.

1. Problembeschreibung

Das Urteil beschäftigt sich im Kern mit der Frage, ob und im Bejahensfall unter welchen Voraussetzungen in der Tagespresse über weniger schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter Namensnennung und Beifügung eines Bildes des Täters berichtet werden darf. Die Bekl. hatte in der von ihr verlegten Tageszeitung darüber berichtet, dass der Kl., *Ernst August von Hannover*, auf einer französischen Autobahn erheblich zu schnell gefahren und deshalb von einem französischen Gericht unter anderem zu einem Monat Fahrverbot sowie 728 Euro Bußgeld verurteilt worden war. Der Bericht war mit einem kontextneutralen Portraitfoto des Kl. bebildert. Während die Bekl. erstinstanzlich zur Unterlassung sowohl der Wort- als auch der Bildberichterstattung verurteilt wurde, verneinten sowohl das BerGer. als auch der *BGH* einen entsprechenden Unterlassungsanspruch.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* stellt als Ausgangspunkt seiner Erwägungen unter Berufung auf zwei fast wortgleich übernommene Entscheidungen des *BVerfG* (vgl. *BVerfGE* 35, 202 ff. = NJW 1973, 1226 – Lebach-Urteil; *BVerfG*, NJW 1993, 1463 ff.) zunächst klar, dass die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters darstellt, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird. Hieraus darf aber nach Auffassung des *BGH* nicht gefolgert werden, dass eine entsprechende Berichterstattung nur in Fällen schwerer Kriminalität zulässig ist, wie dies im genannten Lebach-Urteil der Fall war. Vielmehr ist von einem aner kennenswerten Interesse der Öffentlichkeit auszugehen, vollständig über vorgefallene Straftaten, die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft informiert zu werden.

Im Rahmen dieser Informationen über das Zeitgeschehen ist sowohl über die Tat als auch über die Person des Täters zu berichten. Der aktuellen Berichterstattung kommt nach Auffassung des *BGH* abermals in wortgleicher Anknüpfung an das Lebach-Urteil Vorrang gegenüber dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Täters zu. Dieser Vorrang rechtfertigt sich nach Auffassung des *BVerfG* sowie des *BGH* durch die Erwägung, dass derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen, Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt. Deshalb müsse er sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er müsse grundsätzlich auch dulden, dass das zu ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der

Öffentlichkeit in einer nach dem Prozess freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.

Im Anschluss an diese Überlegungen stellt der *BGH* sodann erneut in völliger Übereinstimmung mit dem *BVerfG* klar, dass der Vorrang des Informationsinteresses natürlich nicht schrankenlos besteht, sondern durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Eine Berichterstattung unter Namensnennung und Abbildung des Täters sei daher in Fällen der Kleinkriminalität und bei Jugendlichen keineswegs immer zulässig. Die genaue Grenze möchte der *BGH* im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen wissen.

Übertragen auf den vorliegenden Fall steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des *BGH* weder der Berichterstattung unter Namensnennung noch der Abbildung des Kl. entgegen. Entscheidend ist für den *BGH*, dass es sich um eine ganz erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung handelt, in der eine krasse Missachtung bestehender Regeln zum Ausdruck kommt. Die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf, hierüber – sowie über die Ahndung in Frankreich – informiert zu werden. Auch habe der Kl. nicht nur wegen seiner Herkunft und Stellung, sondern auch wegen seines bisherigen Verhaltens in der Öffentlichkeit selbst ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an seiner Person geweckt.

Die Veröffentlichung des Fotos hält der *BGH* für nach § 23 I Nr. 1 KUG zulässig, weil der berichtete Vorgang ein zeitgeschichtlich berichtenswertes Ereignis darstelle. Der Begriff der Zeitgeschichte erfasse nicht nur Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, sondern alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Schon im Lebach-Urteil waren Straftaten zum Zeitgeschehen gerechnet worden, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist.

Abschließend führt der *BGH* noch aus, dass die Entscheidung des *EGMR* aus dem Jahre 2004 (vgl. *EGMR*, NJW 2004, 2647 ff.) keine anders lautende Entscheidung rechtfertigt. Auch wenn dort eine engere Definition des Begriffs der Zeitgeschichte gefordert wurde als sie der *BGH* früher vertrat, beziehe sich dieses Urteil allein auf Fotoaufnahmen von Szenen des Alltagslebens, also auf Tätigkeiten rein privater Natur. Demgegenüber diene die vorliegende Berichterstattung geradezu der Vermittlung von „Informationen und Ideen über alle Fragen von öffentlichem Interesse“ wie es der *EGMR* forderte.

3. Praktische Folgen

Die vorliegende Entscheidung bringt angesichts der umfangreichen Wort- und Inhaltsidentität insbesondere mit dem Lebach-Urteil des *BVerfG* keine großen neuen Erkenntnisse. Sie stellt aber erfreulich deutlich klar, dass die fast 25 Jahre alten Erwägungen des *BVerfG* immer noch Bestand haben und dass die Presse grundsätzlich über Straftaten berichten darf. Hierbei ist nicht von vornherein auf die Schwere des Verstoßes abzustellen. Leider fehlen konkrete Ausführungen zu den im Einzelfall anzustellenden Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit. Genannt werden lediglich die Kleinkriminalität sowie die Taten Jugendlicher, die schon das *BVerfG* erwähnt hatte. Hier wären daher weitere Beispiele wünschenswert gewesen. So wird etwa die Zahl der potenziell betroffenen Bürger den Grad des Informationsinteresses der Öffentlichkeit mitbestimmen, gleichwie weitere Kriterien herausgearbeitet werden müssen. Der *BGH* hat zwar den vorliegenden Rechtsstreit mit einem überzeugenden Urteil beendet. Er hat es sich durch die weit reichende teilweise wortidentische Übernahme der Erwägungen des *BVerfG* aber recht leicht gemacht und keine weitergehenden Präzisierungen vorgenommen. Dies werden die Gerichte vermutlich schon bald nachholen müssen.